

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

Email: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 6. Juli 2021

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns eingeladen zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Rückmeldung wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) sowie die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.

### **I. Allgemeine Beurteilung**

Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Verordnung bedanken. Viele Anliegen der Kantone sind so bereits in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Gerne erwähnen wir, dass der Gebäudesektor die an ihn gesetzten Ziele erreicht und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss beträchtlich reduziert hat und diesen künftig verstärkt senken wird. Die Kantone sind bereit, hier weiterhin ihren Beitrag zu leisten und die Bemühungen zu verstärken.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass der **Verkehrssektor** seine wenig ambitionierten Ziele nicht erreicht hat und dennoch nach wie vor vergleichsweise sanft angefasst wird. Damit wird unseres Erachtens die Chance verpasst, relativ schnell und effizient zusätzliche mobilitätsspezifische Potenziale auszuschöpfen, die dem Erreichen der Klimaziele dienen würden. Anstelle dessen werden Versäumnisse im Mobilitätsbereich nun verstärkt auch **im Sektor Gebäude ausgeglichen**. Vermehrt drängen nun im Kleinleistungsbereich Förderprogramme für den Ersatz von fossilen Heizungen vor, welche die **kantonalen Förderinstrumente konkurrenzieren** und nicht komplementär wirken. Das führt im Vollzug zur Problematik, dass Doppelförderungen nicht generell verhindert werden können sowie bei den Kantonen zu einem administrativen Mehraufwand.

Obwohl wie eingangs erwähnt bereits diverse Vorschläge der Kantone in den Entwurf eingeflossen sind, bleibt der **Vollzug im Gebäudebereich anspruchsvoll**. Wir erachten es daher als notwendig, auf gewisse Vollzugslücken hinzuweisen, welche u.E. noch zu schliessen wären. Insbesondere fehlen eine Härtefallregelung und eine Präzisierung beim Vollzug biogener Brennstoffe.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

## II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

### 1. Sektorielles Ziel Gebäude (-65% bis 2030) [Art.3 Abs.1 Bst.a]

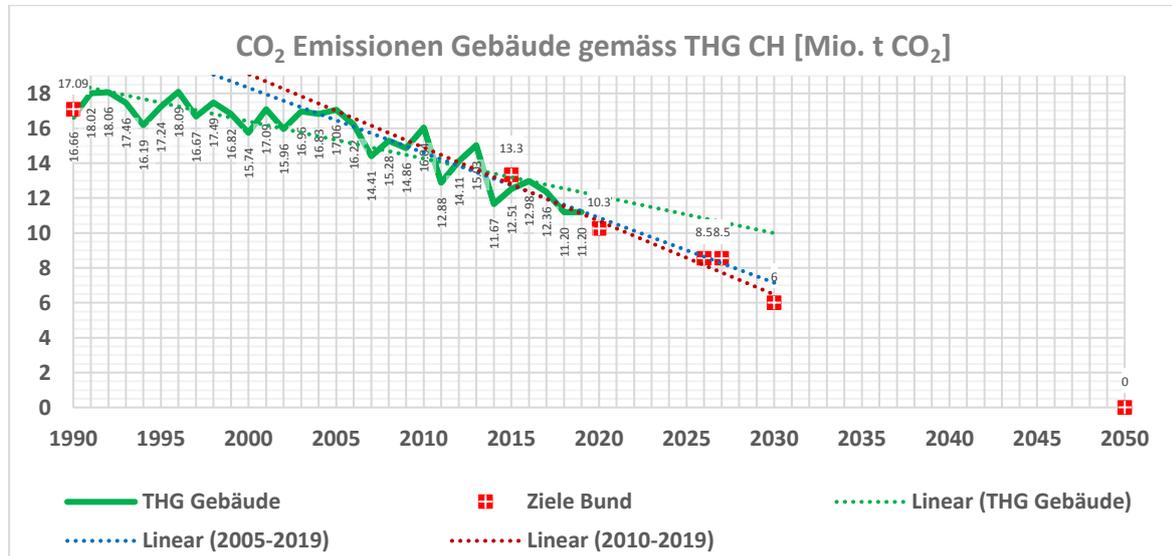


Diagramm: Übersicht CO<sub>2</sub>-Emissionen Gebäude<sup>1</sup> mit Regressionsgeraden betreffend Entwicklung

Die vom Bund vorgegebenen CO<sub>2</sub>-Ziele im Sektor Gebäude wurden trotz Wachstum bei der Bevölkerung sowie bei der beheizten Energiebezugsfläche erreicht. Auch das ambitionierte Ziel für 2020<sup>2</sup> liegt in Reichweite, bestätigt sich die Brennstoffreduktion für 2020<sup>2</sup> von 5.3 Prozent. Die Ziele für 2026/2027 und 2030 werden bei Fortschreibung der Entwicklung voraussichtlich erreicht. Dies ist insbesondere den **kantonalen Energiegesetzen zu verdanken**, welche seit 30 Jahren Anforderungen an Neubauten, Bauteile und Anlagen und ab 2015 auch an den Heizkesslersatz stellen. Dies führt nachweislich zu sinkenden Verkaufszahlen fossiler Kessel und reduziert die CO<sub>2</sub>-Emissionen, wie das oben aufgeführte Diagramm zeigt.

**Hinweis: Die Zielsetzung an den Sektor Gebäude für 2030 von minus 65% gegenüber 1990 ist anspruchsvoll, aufgrund der aktuellen Entwicklung aber erreichbar. Die Zielsetzung wird unterstützt.**

### 2. Berichterstattung [Art. 7]

Die vorgeschlagene Berichterstattung entspricht der heute angewandten Praxis, was Sinn ergibt, solange die Kantone mit ihren Gesetzgebungen die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden massgebend beeinflussen können. Mit der Einführung von national einheitlichen CO<sub>2</sub>-Grenzwerten für Neu- und Bestandesbauten werden die umzusetzenden Massnahmen faktisch vorgegeben und steuern die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet spätestens ab 2026. Die bisher erstellten Berichte zeigen, dass die kantonalen **Unterschiede** bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen primär **strukturell** begründet sind und kaum auf politisch unterschiedlichen Massnahmen beruhen. Dafür setzen die Kantone auf zu ähnliche Instrumente (Gesetzgebung, Förderung). Wichtig ist, dass jeder Energieträgerwechsel im GWR<sup>3</sup> erfasst wird, damit diese Information für die Berichterstattung genutzt werden kann (siehe auch Art. 14). Auf eine **kantonsspezifische Berichterstattung** über die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sektor Gebäude ab 2023, respektive 2026, **kann aufgrund dieser Erkenntnisse und der nationalen Vorgaben verzichtet werden**. Zudem bleiben die jährlich verfassten Berichte zum Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen, zum Gebäudeprogramm (kantonale Förderprogramme) sowie das nationale Treibhausgasinventar, welches die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudebereichs rapportiert, bestehen.

<sup>1</sup> Daten gemäss Treibhausgasinventar Schweiz, Tabelle 7 (BAFU 2021)

<sup>2</sup> Heizölabsatz 2020 sinkt gegenüber dem Vorjahr um rund 5,3 Prozent auf rund 2,5 Mio. Tonnen (Avenergy vom 22.4.2021)

<sup>3</sup> Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

**Antrag: Art. 7 ist zu streichen oder alternativ ist Abs. 1 wie folgt anzupassen:**

*Die Kantone erstatten dem BAFU alle zwei Jahre Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden. Für Kantone, welche Art. 10 Abs.1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ab 2023 vollziehen, gilt die kantonsspezifische Berichterstattungspflicht bis 2022, für alle anderen bis 2025.*

**3. Begriffsdefinitionen: Alt- und Neubauten, Wärmeerzeugungsanlagen [Art. 8]**

Die Definition der Bauten entspricht den Gebäudekategorien gem. SIA 380/1:2016 Anhang A und somit den MuKE 2014, was im Vollzug hilfreich ist.

**Hinweis: Die Begriffsdefinitionen werden explizit unterstützt.**

**4. Befristete Befreiung Fernwärme (Übergangsfrist + erneuerbarer Anteil) [Art. 9]**

Der Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen ist kapital- und zeitintensiv, insbesondere in urbanen Gebieten. An diesen Standorten kann die Fernwärme eine sinnvolle Art der Wärmeversorgung sein. Dass diesem Ausbau ein zeitlicher Aufschub von acht Jahren gewährleistet wird, ist in der vorgeschlagenen Form zu begrüssen.

**Hinweis: Die Anforderung an die auf maximal acht Jahre befristete Befreiung wird explizit unterstützt.**

Die Anforderung an den minimalen Anteil erneuerbarer Energie von über 75 Prozent ist u.E. zu präzisieren und in **nicht-fossile** Energie anzupassen. Strom für den Betrieb von Wärmepumpen in Wärmeverbänden ist nicht per se erneuerbar, gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz aber sicher CO<sub>2</sub>-frei.

**Antrag: Art.9 Bst.a ist wie folgt anzupassen:**

*a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender ~~erneuerbarer~~ nicht fossiler Energie oder Abwärme vorliegt;*

**5. Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Grenzwertes (+5 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup> EBF) [Art. 10]**

Die Einhaltung der Anforderung kann an schwierigen Standorten herausfordernd sein. Oft führen technische Gründe (Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel) zu teureren Lösungen. Dass diesem Umstand Rechnung getragen wird, indem ein um 5 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup> EBF erhöhter Grenzwert zur Anwendung gelangt, wenn die Mehrkosten der Massnahmen über die Lebensdauer mehr als 10 Prozent verursachen, ist zu begrüssen. Das bedeutet aber auch, dass in diesen Fällen mit Öl beheizte Gebäude zwingend eine Gebäudehülleneffizienz Klasse D einhalten müssen. In Situationen, in welchen der erhöhte Grenzwert aufgrund technischer und finanzieller Hemmnisse dennoch nicht eingehalten werden kann (> 25 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup> EBF), sind keine Regelungen festgelegt. Der **Vollzug dieser Fälle wird somit den Bewilligungsbehörden überlassen und dürfte diese vor erhebliche Probleme stellen**. Offensichtlich geht man davon aus, dass solche Fälle nicht vorkommen dürfen und es daher weder eine Härtefallregelung noch Ausnahmen braucht. Davon kann nicht ausgegangen werden. Wir sind der Auffassung, dass mit den formulierten Vorgaben der **Handlungsspielraum gemäss Art.10 Abs.5 CO<sub>2</sub>-Gesetz** noch nicht ausgereizt ist. **Ausnahmen** und/oder **Härtefälle** sind noch hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang könnte auch die **Gewährung kompensatorischer Massnahmen** Abhilfe schaffen. Selbst in Art.14 Abs.2 Bst.d wird der Eintrag der Begründung von gewährten *Ausnahmen* gefordert. Diverse Kantone kennen solche Ausnahme- und/oder Härtefallregelungen in ihren kantonalen Energiegesetzen. Wir schlagen daher vor, die Formulierungen zu übernehmen, die der Kanton Zürich in seinem Energiegesetz vorsieht. So können auch Fälle mit unüblicher Ausgangslage klar beurteilt werden.

**Antrag: Art.10 ist um einen Abs.3 für Ausnahmen zu ergänzen:**

*Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO<sub>2</sub>-Gesetz technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.*

**Antrag: Art. 10 ist um einen Abs.4 für Härtefälle zu ergänzen.**

**Wird für die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO<sub>2</sub>-Gesetz ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.**

Die Festlegung der Randbedingungen und die Berechnungsweise zur Ermittlung der Mehrkosten ist zu begrüssen.

**Hinweis: Die Vorgaben, welche in Art.10 Abs.2 definiert und gemäss Anhang 2 konkretisiert werden und eine schweizweit einheitliche Ermittlung und Beurteilung der Mehrkosten ermöglichen, werden unterstützt.**

## 6. Nachweis Einhaltung CO<sub>2</sub>-Grenzwert [Art. 11]

Wir begrüssen, dass das Rechenverfahren zur Ermittlung der objektspezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen für Raumwärme und Warmwasser, welches im Anhang 2 beschrieben wird, sich an das bestehende Rechenverfahren hält, welches auch beim behördlichen Vollzug (MuKE2014), beim GEAK und bei Minergie Anwendung findet. Dies vereinfacht und harmonisiert die Bereitstellung von Vollzugs- und Rechenhilfen. Ebenso vereinfachend ist, dass kein Nachweis erforderlich ist, wenn die ersetzte Wärmeerzeugungsanlage keine fossilen Brennstoffe nutzt.

**Hinweis: Die in Anhang 2 definierte Rechenmethodik wird explizit unterstützt. Das gilt auch für die Nachweisbefreiung fossilfreier Wärmeerzeuger.**

## 7. Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe [Art. 13]

Der Bezug von biogenen Brennstoffen orientiert sich vorläufig am Vollzugsvorschlag, welchen die Kantone im Sinne einer Vollzugsempfehlung im Frühjahr 2019 erarbeitet und genehmigt haben. Sobald ein nationales Register für Herkunftsnachweise operativ ist, welches die Einspeisung und Nutzung biogener Brennstoffe vom Produzenten bis zum Verbraucher nachverfolgen kann, sollten Vollzugsvereinfachungen umgesetzt werden.

Aufgrund der Komplexität, welche zur Bestimmung des objektspezifisch zu beziehenden biogenen Brennstoffanteils besteht, ist durch das BAFU eine **Vollzugs- und Rechenhilfe bis zum 1.1.2023 zur Verfügung zu stellen**. Diese hat alle Fälle zu beinhalten, welche durch die CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung möglich sind. Auf die **Zwischenstufe (75% Anrechnung) ist nach Möglichkeit zu verzichten**, um den Vollzug zu vereinfachen.

Zudem entspricht der Vorschlag in der Verordnung derzeit nicht dem Willen des Gesetzgebers. Im Gesetz wird eine *Verbesserung* der Energieeffizienz als Kriterium zur vollen Anrechnung von Biogas verlangt. Das heisst, das **entscheidende Kriterium** für eine volle Anrechnung des Biogases sollte die **relative Verbesserung der Energieeffizienz** sein – beispielsweise "Verbesserung um zwei Klassen" bei der Gesamtenergieeffizienz oder der Gebäudehülleneffizienz – und nicht die Klasse, die schliesslich erreicht wird. Wer beispielsweise die Effizienz von G auf E erhöht, könnte Biogas dann voll anrechnen.

### Anträge:

- Die Erarbeitung und zur Verfügungstellung einer Rechenhilfe für die Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe ist im Anhang 2 als separates Kapitel 3 aufzunehmen.
- Auf die Zwischenstufe (75% Anrechnung) ist zu verzichten.
- Kriterium für die volle Anrechenbarkeit von Biogas sollte die relative Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes bzw. der Gebäudehülle sein bspw. Verbesserung um zwei Klassen.

## 8. Bewilligungsverfahren [Art. 14]

Die Kantone sollen für den Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage eine **Meldepflicht für Feuerungskontrolleure** vorsehen. Dies scheint uns weder sinnvoll noch umsetzbar. Viele Kantone haben die Feuerungskontrolle liberalisiert. Der **Vollzug wird damit zusätzlich erschwert**.

Grundsätzlich sollte beim Wärmeerzeugersersatz eine Meldepflicht bestehen. Beim Ersatz eines **fossilen Heizkessels oder Brenners** ist eine **Bewilligungspflicht** vorzusehen. Somit ist letztendlich der Gebäudeeigentümer in der Pflicht und die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Rechtmässigkeit des Heizungs- oder Brennersersatzes überprüfen. Eine zusätzliche Kontrollinstanz, die den Vollzug erheblich erschwert, braucht es nicht.

**Antrag: Art.14 Abs.1 ist wie folgt zu ändern:**

*1 Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vor:*

**~~a. streichen~~**

**b. ein einfaches Bewilligungsverfahren, falls es sich um einen fossilen Wärmeerzeuger handelt.**

**c. mindestens eine Meldepflicht bei allen anderen Wärmeerzeugern**

Das GWR muss primär die zuständige Behörde beim **Vollzug** unterstützen wie auch eine einfach **Nachführung** der **Energieträger** ins GWR ermöglichen. Dies ist uns ein besonderes Bedürfnis und erachten wir als unverzichtbar. Damit soll eine wichtige Datengrundlage im Gebäudebereich verdichtet werden, welche künftige Berichterstattungen verbessert und ein automatisiertes Monitoring beim Wärmeerzeugersersatz ermöglicht.

**Hinweis: Die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit wie auch der Datenqualität des GWR ist den Kantonen ein besonderes Anliegen und wird explizit unterstützt. Daher erwarten die Kantone einen frühen Einbezug bei der Erarbeitung der Anpassungen und Lösungen des GWR.**

## 9. Grundsätze für die Mittelverwendung nach Artikel 55 Absatz 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes [Art. 182]

Mit jährlich 60 Millionen Franken sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen finanziert der Bund insbesondere Massnahmen für a) räumliche Energieplanungen, b) Nutzung der Geothermie, c) Ersatz fossiler Heizungen, d) Absicherung von Energie-Contracting-Lösungen, e) Absicherungen von Investitionsrisiken in den Neu- und Ausbau thermischer Netze, f) Absicherungen von Investitionsrisiken in die Modernisierung von Gebäuden, g) Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden und h) Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase.

Es zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die bereits ausformulierten Massnahmen mit den festgelegten Förderbeiträgen, wie z.B. beim Ersatz fossiler Heizungen gem. Art. 198 oder bei der Installation von Ladeinfrastruktur gem. Art. 205, über **nicht genügend Finanzmittel verfügen** (siehe auch Kapitel 12). Da die Summe der kantonalen Förderbudgets über CHF 120 Mio. liegt, wird es wahrscheinlich keine nicht ausgeschöpften Globalbeiträge geben. Wiederholt wurde seitens BAFU kommuniziert, dass der Klimafonds eine horizontale Durchlässigkeit der verfügbaren Finanzmittel gewährleistet. Damit hätten CO<sub>2</sub>-wirksame und erfolgreiche, aber finanziell unterdotierte Bereiche eine Absicherung erfahren sollen. Leider haben wir **keine Formulierung zu diesem "horizontalen" Finanzausgleich** gefunden.

Daher soll der Bund von seinen Freiheiten hier Gebrauch machen, indem er die **Mittel möglichst effizient und möglichst ohne "Stop-and-Go"** einsetzt. So wäre beispielsweise denkbar auf gewisse Förderatbestände mit hohen Mitnahmeeffekten und grossen Überschneidungen mit kantonalen Programmen (z.B. Abwrackprämie, Impulsberatung "erneuerbar heizen") zu verzichten – oder dies **nur für Härtefälle** vorzusehen. Zudem müssen nicht alle Buchstaben a)-h) in jedem Jahr gefördert werden, sondern **mehrfährige Programme** in verschiedenen Bereichen könnten auch **gestaffelt** erfolgen, so dass für die jeweils aktuell geförderten Bereiche mehr Geld zur Verfügung steht.

**Antrag:**

**Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche das "horizontale" Verschieben von Finanzmitteln grundsätzlich ermöglicht, damit die Verwendung und Auslösung von Massnahmen durch die zur Verfügung stehenden Mittel dort ermöglicht wird, wo die Nachfrage gegeben ist.**

## 10. Wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen [Art. 183]

Die Formulierung lässt viel Spielraum für Interpretationen zu, insbesondere, was die Definition des ländlichen Raums und der Bergregionen anbelangt. Nicht nachvollziehbar ist die Festlegung, dass mindestens 40 Prozent der mit den verfügbaren Mitteln finanzierten Massnahmen im ländlichen Raum und den Bergregionen umgesetzt werden. Die gemäss Art.55 Abs.2 vorgesehenen Fördermassnahmen werden die Finanzmittel in vielen Fällen einwohnerproportional nachfragen.

Die vorgesehenen **40 Prozent** scheinen zudem sehr **willkürlich** gewählt. Als nicht ganz trivial erachten wir zudem den **Vollzug einer solchen Vorschrift**. Mit welchen Einschränkungen ist zu rechnen, wenn in den urbanen Regionen mehr Fördermittel nachgefragt werden, als die zur Verfügung stehenden 60 Prozent und im ländlichen Raum und den Berggebieten mangels Gesuchen wesentlich weniger als 40 Prozent? Rückweisung von Gesuchen in den Städten und warten auf Gesuche im ländlichen Raum und Bergregionen? Die Schaffung dieses **künstlichen Förderflaschenhalses** kann kaum im Sinne des Gesetzgebers sein.

Es ist hier zu überlegen, ob es nicht alternative Möglichkeiten gibt, um die spezielle Situation der ländlichen Regionen und Berggebiete zu berücksichtigen. Eventuell könnte bei der Bemessung des Förderbeitrags ein **spezifischer Erhöhungsfaktor in den entsprechenden Gebieten** angewandt werden.

Eine Massnahme, welche für die ländlichen Regionen und Berggebiete hingegen unabdingbar ist, ist eine Härtefallregelung, wie sie in Kapitel 5 (Art. 10) gefordert wird.

### Antrag:

**Im ländlichen Raum und in Bergregionen werden die Förderbeiträge pro Massnahmenbereich um einen zu definierenden Faktor erhöht. Auf den fixen Mindestanteil von 40 Prozent ist zu verzichten.**

## 11. Ergänzungsbeitrag [Art. 189]

Übersteigt die Summe der kantonalen, globalbeitragsberechtigten Förderbudgets CHF 120 Mio., kann der Faktor zwei für die Bestimmung der kantonalen Ergänzungsbeiträge nicht mehr garantiert werden (Entwicklung kantonale Budgets: 2021: CHF 120 Mio.; 2020: 122 Mio.). Würden die Ergänzungsbeiträge nur nach den kantonalen Wirkungsfaktoren ermittelt, würden insbesondere jene Kantone benachteiligt, welche den Fokus ihrer Förderprogramme auf die teuren, aber weniger wirksamen Gebäudehülle-massnahmen legen. Aus energie- und klimapolitischer Sicht sollten jedoch **Effizienzmassnahmen an der Hülle nicht zu einer systematischen Benachteiligung** führen. Im Austausch und in Zusammenarbeit mit dem BFE unterstützte die EnDK die Entwicklung eines Ansatzes, der **für alle Kantone den gleichen Minimalfaktor vorsieht**, solange die Summe der Kantonsbudgets dies erforderlich macht. Dieser Ansatz wirkt sich zudem positiv auf die Vorhersage der zur Verfügung stehenden kantonalen Fördermittel aus. Der Minimalfaktor wird in Abhängigkeit des CO<sub>2</sub>-Abgabesatzes festgelegt.

**Hinweis: Die Einführung eines für alle Kantone gleichen Minimalsatzes zur Ermittlung des Ergänzungsbeitrages bei ungenügenden Mitteln aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird explizit unterstützt.**

## 12. Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen [Art. 198]

Bei den Erläuterungen zum Art. 182 haben wir bereits auf die sich abzeichnende Unterdeckung der Förderbereiche hingewiesen. Als Absicherungsmechanismus wurde daher vorsorglich die Zurückweisung von Gesuchen bei ungenügenden Mitteln eingebaut. Dennoch sollte ein **"Stop-and-Go" bei der Förderung** möglichst **verhindert** werden. Um dies zu gewährleisten bestehen verschiedene Möglichkeiten wie die **Anpassung oder Streichung der vorgesehenen Förderbereiche** innerhalb der Fördermassnahmen oder die **Senkung der Förderbeiträge auf ein Niveau, welches dem erwarteten Finanzbedarf entspricht**. 2020 wurden über 30'000 erneuerbare Energien nutzende Wärmepumpen (Wärmepumpen, Holzheizungen) verkauft. Davon werden zirka 12'000 im Neubausektor und 18'000 im Sanierungsmarkt eingesetzt. Würde jeder dieser 18'000 Wärmepumpen mit einer Abwrackprämie von CHF 2'000 gefördert, müsste das verfügbare Budget alleine dafür CHF 36 Mio. betragen. Bei einem vorgesehenen Budget von

CHF 10 Mio. wäre der **Fördertopf nach knapp 3 Monaten aufgebraucht**. 20 Kantone unterstützen die Informationskampagne "erneuerbar heizen" finanziell mit tieferen Beiträgen, als dies via Verordnung angedacht ist und konkurriert damit die bestehenden kantonalen Förderprogramme. Die vorgesehene Förderung der Kampagne "erneuerbar heizen" **entzieht der Abwrackprämie somit finanzielle Mittel**, obwohl die meisten Kantone die Kampagne bereits unterstützen.

#### Anträge:

- Die Ausgestaltung der Förderprogramme, welche aus Mitteln gemäss Art.55 Abs.2 finanziert werden, sollten über ein Budget verfügen, welches einem durchschnittlichen Nachfragejahr entspricht oder Mechanismen enthalten, welche die Verwendung künftiger Mittel ermöglicht.
- Auf das Anbieten von zum HFM 2015 redundanten Förderbereichen durch den Bund (direkte oder indirekte Massnahmen, wie z.B. "erneuerbar heizen") ist generell zu verzichten, da diese direkt die kantonalen Förderprogramme konkurrenzieren.

### 13. Zulassung GEAK als alternatives Vollzughilfsmittel [Anhang 2/1/3.]

Der Nachweis zur Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes kann auch mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolgen.

**Hinweis: Die Zulassung des GEAK als alternatives Vollzughilfsmittel wird explizit unterstützt.**

### 14. Vollzugsvereinfachung für grosse Wärmeverbraucher [Anhang 2/1/4.]

Die Vollzugsvereinfachung soll generell und einheitlich bei grossen Wärmeverbrauchern Anwendung finden, unabhängig davon, ob der Wärmeverbrauch rein fossil oder nur teilweise fossil erzeugt wird. Auf den Ausdruck fossil soll verzichtet werden.

#### Antrag: 4. ist wie folgt anzupassen:

*Beträgt der jährliche, **fossile** Wärmeenergieverbrauch im Durchschnitt der letzten vier vollen Betriebsjahre mehr als 1 GWh kann anstelle der Berechnung nach Ziffer 1 der Nachweis zur Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs pro m<sup>2</sup> der Energiebezugsfläche erfolgen.*

### 15. Standortklima und Nutzungsgrade [Anhang 2/1/7.]

Die Korrektur des Standortklimas entspricht der Norm SIA 380/1:2016 und somit dem Vollzug, wie er gemäss MuKE 2014 erfolgt.

**Hinweis: Die vorgesehene Korrektur des Standortklimas wird explizit unterstützt.**

### 16. Verminderungsmassnahmen der Kantone – Entscheid und Auszahlungen [Art.232 Abs.6]

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalbeiträge des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Eine Deckelung bei 50% erachten wir als wenig zielführend und schlagen vor, dass die Höhe der Beiträge analog zu anderen NFA-Bereichen (z.B. Gewässerrevitalisierung) zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung).

### 17. Massnahmen zur Vermeidung von Schäden - Förderung von Anpassungsmassnahmen [Art.237]

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass Kantone nicht unmittelbar an den Ausschreibungen des BAFU zur Förderung von Anpassungsmassnahmen teilnehmen können (vgl. Abschnitt 16, Art. 237, letzter Absatz). Es ist nicht nachvollziehbar weshalb die Kantone nicht analog zum Klimaschutz von den Bun-

desmitteln im Rahmen z.B. von Programmvereinbarungen profitieren können. Auch in der Klimaanpassung braucht es ein Finanzierungsgefäss für Kantone, Gemeinden und deren Plattformen, welches Planungssicherheit schafft und eine langfristige Wirkung entfalten kann. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen und das Finanzierungsinstrument im erläuternden Bericht zu konkretisieren.

Weiter stellen wir fest, dass die Liste der Anpassungsmassnahmen in Art. 237 der Verordnung zu eng gefasst ist und zum Teil fragwürdige Formulierungen enthält (z.B. Bst. b: Personen und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und Gletschern). Ausserdem fehlen wichtige Aspekte (z.B. Massnahmen für hitzeangepasste Siedlungsentwicklung und Biodiversität). Die Aufzählung sollte deshalb durch die aktuellen Risiken (oder zumindest einer Auswahl der relevantesten Risiken) gemäss Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2020–2025<sup>4</sup> ersetzt werden.

Folgende Risiken erachten wir als relevant:

- a) Zunehmende Hitzebelastung
- b) Zunehmende Sommertrockenheit
- c) Zunehmendes Hochwasserrisiko
- d) Abnehmende Hangstabilität und zunehmende Massenbewegungen
- e) Beeinträchtigung der Wasser-, Boden und Luftqualität
- f) Veränderung der Lebensräume, Artenzusammensetzung und Landschaft

Zusätzlich sollten auch weitere Risiken erwähnt werden, wie:

- g) Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität
- h) Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten.

Die Risiken c), d) und g) werden über das Naturgefahrenrecht und die Gebäudeversicherungen abgedeckt. Auch hier ist für die Anpassung an den Klimawandel mit mehr Mittel zu rechnen.

## 18. Verfahren [Art.238]

Eine sinngemässe Anwendung der Art. 224–225, welche eigentlich auf den Klimaschutz ausgerichtet sind, ist für Anpassungsmassnahmen nicht geeignet und schafft unklare Verhältnisse und daher Rechtsunsicherheit. Der Hinweis auf die Art. 224–225 ist entsprechend zu streichen. Der bestehende Art. 238 Abs.1 ist mit einem Passus für Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen im Anpassungsbereich zu ersetzen, welcher den Bedürfnissen der Anpassungsmassnahmen entspricht und nicht primär auf Innovationen fokussiert. Wir schlagen vor, Art. 238 Abs. 1 wie folgt zu formulieren.

### **Antrag:**

***Die zuständige Verwaltungseinheit kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Massnahmen ausschreiben, die:***

- a) dem Aufbau von Netzwerken dienen, welche die Kompetenzen in klimarelevanten Bereichen fördern***
- b) klimarelevante Vorhaben, insbesondere technischer und finanzieller Art, in Wirtschaft, Verwaltung oder Gesellschaft bekannt machen; oder***
- c) keine Zielkonflikte mit anderen Sektoren generieren und Synergien nutzen.***

Die in Art. 238 Abs. 2 erwähnte Deckelung der Finanzierung auf maximal 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahmen erachten wir als nicht zielführend. Stattdessen beantragen wir, dass die Höhe der Beiträge analog der Gewässerrevitalisierung zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung). Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu Art. 232 in Kapitel 3 der vorliegenden Stellungnahme. Wir schlagen vor, Art.238 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

<sup>4</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/anpassung-klimawandel-schweiz-aktionsplan-2020-2025.html>

**Antrag:**

**Die Finanzierung richtet sich nach der zu erwartenden Wirkung und beträgt 35 – 80% der Kosten der Anpassungsmassnahmen.**

**III. Alternative Antriebe im öffentlichen Verkehr**

Eine Umstellung von Dieselnissen auf fossilfreie Antriebstechnologien birgt erhebliche Reduktionspotenziale für CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen und kann einen Beitrag zur Erreichung der schweizerischen Energie- und Klimaziele leisten. Die fossilfreien Fahrzeuge sind heute in der Anschaffung allerdings noch deutlich teurer als konventionelle Dieselnisse. Die Preisdifferenz wird sich künftig zwar verringern, trotzdem rechnet der Bund für die nächsten Jahre mit signifikanten Mehrkosten. Wie umfangreich diese Ausgaben ausfallen, hängt von der Geschwindigkeit der Umstellung ab. Ein aktueller Bericht des Bundesrates rechnet im Regionalen Personenverkehr für den Zeitraum 2023–2034 mit einem Mehrbedarf zwischen 262 Millionen und 1,6 Milliarden Franken. Im Ortsverkehr, den die Kantone und Gemeinde alleine finanzieren, sind es zwischen 430 Millionen und 1,5 Milliarden Franken<sup>5</sup>. Diese Mehrkosten können mit den heute bestehenden Finanzierungsgefässen nicht gedeckt werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Klimafonds nach der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes entfällt und auch die zweckgebundene Unterstützung des Bundes, die mit der Aufhebung der Mineralölsteuer-rückerstattung vorgesehen war, vorerst nicht geleistet wird. Bund, Kantone und Gemeinden müssen sich deshalb möglichst rasch über eine sinnvolle Koordination der bestehenden Finanzierungstöpfle und eine gezielte Ergänzung mit neuen Fördermitteln einigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Mario Cavigelli  
Präsident EnDK

Stephan Attiger  
Präsident BPUK

Laurent Favre  
Präsident KÖV

<sup>5</sup> Nichtfossilen Verkehrsträgern im öffentlichen Verkehr auf Strassen zum Durchbruch verhelfen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3000 KVF-NR vom 19. Januar 2019